



**Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.05.2021	64/GV/XIX	
Antragsteller	SPD	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	24.06.2021	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion – Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007, zuletzt geändert am 22.01.2010, wie folgt zu ändern: In § 5 Abs. 2 wird die Zahl 8 durch 9 ersetzt.

Begründung:

In den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten war es in Glashütten üblich, dass alle in die Gemeindevertretung gewählten Parteien auch im Gemeindevorstand vertreten waren. Eine Ausnahme bildete die Wahlperiode 2006 -2011, in der die FDP mit nur einem Sitz in der Gemeindevertretung vertreten war. Sie hatte somit gemäß § 36b Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den Status einer „Ein-Personen-Fraktion“, aber dennoch nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren keinen Anspruch auf einen Sitz im Gemeindevorstand.

Die Wahl der Beigeordneten am 22.04.2021 erfolgte auf der Grundlage der Hauptsatzung der Gemeinde Glashüttens, welche die Zahl der Beigeordneten mit 8 festlegt. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 14.03.2021 hätte dies rechnerisch für die SPD einen Sitz im Gemeindevorstand bedeutet. Weil CDU, WGS und FWG einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichten und damit die Mehrheitsklausel nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) zur Anwendung kam, fiel der letzte Sitz jedoch an die FWG. Damit entstand die Situation, dass eine Fraktion mit drei Sitzen in der Gemeindevertretung zwei Sitze im Gemeindevorstand einnehmen kann, die SPD mit zwei Sitzen in der Gemeindevertretung hingegen keinen.

Dies kann unter demokratischen Gesichtspunkten nicht befriedigen. Die SPD hat knapp 10 % der Wählerstimmen errungen. Wird ihr ein Sitz im Gemeindevorstand verwehrt, kann sie ihrem Wählerauftrag nur unzureichend nachkommen, obliegen doch dem Gemeindevorstand wichtige Aufgaben nach § 66 HGO, insbesondere die „Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen“ (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO) sowie „den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen“ (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 HGO).

Hier kann eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten Abhilfe schaffen, wie § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO zeigt: „Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahl-

zeit erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben.“

Im Falle einer Erhöhung auf neun Beigeordnete würde die vorzunehmende Neuberechnung auf Grundlage des § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO in Verbindung mit § 22 Abs. 3 KWG ergeben, dass der SPD in Anbetracht der zwei Stimmen, die bei der Wahl am 22.04.2021 auf ihren Wahlvorschlag entfallen sind, der neunte Sitz im Gemeindevorstand zustünde.

Ein Blick über den Tellerrand zeigt, dass es in unseren Nachbarkommunen in Folge des Wahlergebnisses zu Veränderungen bei der Zahl der Mitglieder von Gemeindevorständen oder Magistraten gekommen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf Usingen. Dort hat man die Zahl der Ausschussmitglieder und der Magistratsmitglieder erhöht, um jeder Fraktion mindestens einen Sitz zu ermöglichen mit der ausdrücklichen Begründung, dass keine demokratisch gewählte Partei ausgeschlossen werden solle. Dies betraf sogar die AfD, die bei einem Wahlergebnis von 6,7 % bei der Kommunalwahl 2021 nun einen Sitz im vergrößerten Magistrat erhielt. Glashütten sollte daher der ältesten Partei Deutschlands, deren demokratische Legitimität wohl kaum bestritten werden kann, einen Platz in seinem zweithöchsten Organ nicht vorenthalten.

gez.: Linda Godry & Angelika Röhrer